

Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVP vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVP.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Die im Rahmen der 2. Änderung geplanten Anlagen haben unter Beachtung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen geringe Auswirkungen auf den Boden und das Wasser.

Die Versiegelung von Fahrbahnflächen mit bituminöser Tragdeckschicht beschränkt sich auf Wege bzw. -abschnitte, für die aufgrund ihres starken Längsgefälles eine andere Ausbauart nicht in Frage kommt bzw. die einer hohen Beanspruchung ausgesetzt sind. Die geplanten bituminösen Versiegelungen finden auf bereits vorhandenen, verdichteten oder befestigten Wegeflächen statt. Die Erosionsgefährdung der Böden wird nicht beeinflusst.

Das Kleinklima bzw. die Luft werden nicht beeinträchtigt.

Die geplanten Anlagen haben unter Beachtung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine bzw. geringe Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere. Da der Ausbau von Wegen überwiegend in oben beschriebener Art und Weise erfolgt, werden zusätzliche Zerschneidungen von Ökosystemen vermieden. Kleinflächige Landschaftselemente bleiben erhalten. Mit der Erweiterung einer bestehenden Ersatzmaßnahme werden Biotopverbundstrukturen vervollständigt, die sich positiv auf die Lebensbedingungen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten auswirken.

Die Wege- und Gewässerbaumaßnahmen ergeben keine erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, der räumlichen Verteilung der Landschaftselemente und der Nutzungsarten.

Bei der Prüfung des Eingriffstatbestandes wurden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe auf Alternativen hinsichtlich Befestigung, Standort und Ausbaubreiten der Wege untersucht und abgewogen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 1.246 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 0,5 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 0,07 ha (Entwicklung von Auwald).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die geplante Ausgleichsmaßnahme dient der Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes, verbessert die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Vorwiegend durch bituminöse Befestigung eines Schotterweges (ca. 40 lfdm.) und den bituminösen Ausbau eines Weges, der bereits mit Betonspurbahnen (ca. 1.015 lfdm.) befestigt ist, ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, wie den Verzicht auf die plangenehmigte Befestigung von Schotterwegen in Asphalt (ca. 75 lfdm.) und Gehölzpflanzung auf einer Ackerfläche zur Entwicklung von Auwald, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung zu den geplanten Anlagen im Verfahrensgebiet ausgeschlossen werden. Die im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Referat 44, Frankental 1, 98617 Meiningen zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Griesinger', is written over the text 'Im Auftrag'.

Referatsleiter 44

